

# Förderverein Eichsfeld-Gymnasium



## Vereinfachte Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 300,- € nach § 50 EStDV

Wenn Sie den Förderverein Eichsfeld-Gymnasium Duderstadt e.V. mit bis zu 300,- € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, z.B. in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung müssen aus der Buchungsbestätigung ersichtlich sein. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein Eichsfeld-Gymnasium Duderstadt e.V. ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Northeim, StNr. 35/270/10078, vom 16.11.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Er ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, sowie für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51, 59, 60 und 61 AO verwendet wird.

Dr. Jens Hasenjäger  
1. Vorsitzender

Torsten Völker  
Kassenwart

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

**Förderverein Eichsfeld-Gymnasium Duderstadt e.V.**

Auf der Klappe 39, 37115 Duderstadt  
Sparkasse Duderstadt · IBAN: DE13 2605 1260 0000 1016 00 · BIC: NOLADE21DUD  
Stand: April 2024